

dign. 122 Offiziere. Diese erhalten ihre Ernennung von Rechtswegen durch den Quästor. Freilich zogen, wie es scheint unter dem schwachen Regiment des Arcadius, die *magistri militum*, wahrscheinlich die *praesentales*, diese Ernennungen an sich; aber in einer Verordnung vom J. 415 wird dies Verfahren als eingerissener Missbrauch bezeichnet und auf Beschwerdeführung des Quästors zunächst dahin beschränkt, dass vierzig dieser Stellen ihm und dem von ihm abhängigen *scrinium memoriae* zurückgegeben werden¹. Bald nachher im J. 425 wird die alte Ordnung vollständig wiederhergestellt und dabei ist es geblieben². Sicher ist bei diesen Ernennungen nicht minder wie bei den im *maius laterculum* verzeichneten die kaiserliche Entschliessung eingeholt worden; aber der Vorschlag lag hier dem Quästor, die Führung der Liste dem Personal des *scrinium memoriae* ob. Dagegen werden die im *maius laterculum* verzeichneten Offiziere auf Vorschlag des *magister militum* ernannt und durch das Bureau der kaiserlichen *notarii* in die Listen eingezeichnet worden sein. Der zwischen beiden Stellen bestehenden Eifersucht mag die Einwirkung auf die Personalfrage zu Grunde liegen, welche mit der Vermittelung der Berufungen sich naturgemäss verbindet; zunächst aber bezieht sie sich vermuthlich auf die Sporteln, welche in der späteren Kaiserzeit bei der Ernennung der hohen wie der niederen Beamten in ausgedehntester und gemeinschädlichster Weise erhoben wurden. — Was die Ernennungen der Civilbeamten anlangt, so pflegte der *praefectus praetorio* die Provinzialstatthalter³, der Stadtpräfect die ihm unterstehenden hauptstädtischen Beamten⁴ bei dem Kaiser in Vorschlag zu bringen; wahrscheinlich ist überhaupt in dieser Epoche es üblich gewesen die unteren Aemter nach Vorschlag oder doch nach Anhörung des beikommenden Oberbeamten zu besetzen. — Die Ernennung der Oberbeamten selbst geht officiell aus freier königlicher Entschliessung hervor und giebt es ein formulirtes Vorschlagsverfahren dafür überall nicht.

Für ein Vorschlagsrecht des Quästors bietet sich hienach kein genügender Anhalt: bei den Civilbeamten findet

1) C. Th. 1, 8, 1. Da von dieser Anordnung zwei *magistri militum* in Kenntniss gesetzt werden, so scheinen die beiden constantinopolitanischen gemeint, die auch bei der Beamtenernennung am leichtesten concurriren konnten.

2) C. Th. 1, 8, 2. 3 = C. Iust. 1, 30, 1. 2.

3) Cod. Iust. 2, 7, 9 vom J. 442: *electione tuae sedis*; 9, 27, 6 vom J. 439: *amplitudinis tuae testimonio* und nachher: *per sedis tuae vel nostram electionem*. Iustinian nov. 8 c. 8: ἡμετέρα ψήφω καὶ κρίσει τῆς σῆς ὑπεροχῆς.

4) Nach der Verordnung Cod. Th. 1, 6, 6 vom J. 365 soll der Stadtpräfect, wo er dazu Anlass findet, über jeden städtischen Beamten bei dem Kaiser Beschwerde führen und es wird bei eintretendem Personenwechsel auf sein *testimonium* Rücksicht genommen.